

Stadt Albstadt

Hauptsatzung
vom 21. Mai 1992
in der Fassung vom 26. November 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats
- § 2 Ältestenrat
- § 3 Zuständigkeiten des Gemeinderats
- § 4 Bildung von beschließenden Ausschüssen
- § 5 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
- § 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
- § 7 Verhältnis zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen
- § 8 Einschränkung der Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
- § 9 Geschäftskreis und Zuständigkeiten des Verwaltungs- und Finanzausschusses
- § 10 Geschäftskreis und Zuständigkeiten des Ausschusses für Soziales, Kultur, Schule und Sport
- § 11 Geschäftskreis und Zuständigkeiten des Technischen- und Umweltausschusses
- § 12 Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters
- § 13 Hauptamtliche Beigeordnete
- § 14 Einrichtung von Ortschaften
- § 15 Bildung von Ortschaftsräten
- § 16 Zuständigkeiten der Ortschaftsräte
- § 17 Bestellung von Ortsvorstehern
- § 18 Zuständigkeiten der Ortsvorsteher
- § 19 Einrichtung von örtlichen Verwaltungen
- § 20 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit den §§ 25 Abs. 2 Satz 2, 27 Abs. 2, 33 a Abs. 1, 39, 44 Abs. 2, 49 Abs. 1 und 68 - 71 der GemO von Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860 ff.) hat der Gemeinderat am 21. Mai 1992 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den Stadträten.

2 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

§ 3 Zuständigkeiten des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss (§§ 4 - 11), dem Oberbürgermeister (§ 12) oder den Ortschaftsräten (§ 16) übertragen ist oder dem Oberbürgermeister kraft Gesetzes zukommt.
- (2) Dem Gemeinderat obliegt insbesondere die Beschlussfassung über
 1. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen sowie die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes,
 3. die Änderung des Namens der Stadt, die Benennung von bewohnten Gemeindeteilen (Stadtteilen) und von öffentlichen Einrichtungen,
 4. die Einführung oder Änderung eines Wappens und einer Flagge,
 5. die Änderung des Stadtgebiets,

6. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 16 Abs. 1 GemO, soweit es sich um Tätigkeiten im Gemeinderat oder in einem seiner Ausschüsse handelt,
7. die Maßnahmen gegen Bürger wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 16 Abs. 3 GemO),
8. die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots gegenüber Stadträten und Ortschaftsräten, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt geltend zu machen (§ 17 Abs. 3 GemO),
9. die Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzen ihrer Pflichten (§ 17 Abs. 4 und § 36 Abs. 3 Satz 2 GemO),
10. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids, die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens, die Zulässigkeit eines Bürgerantrags, die Zulässigkeit eines Antrags auf Durchführung einer Bürgerversammlung, die Einführung und Durchführung einer Bürgerfragestunde,
11. die Verleihung und den Entzug des Ehrenbürgerrechts und die Einführung und Verleihung sonstiger Ehrungen durch die Stadt,
12. die Feststellung des Vorliegens von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Gemeinderat und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderats vor Ablauf der Amtszeit,
13. den Erlass der Geschäftsordnung des Gemeinderats und der Ausschüsse,
14. die Bildung von beschließenden und beratenden Ausschüssen sowie des Schulehrrats nach § 49 SchG und die Übertragung einzelner Angelegenheiten auf bestehende Ausschüsse,
15. die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter der beschließenden und beratenden Ausschüsse,
16. die Entsendung von weiteren Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens im Sinne von § 104 GemO, in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden und in den gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Bitz sowie von Vertretern der Stadt in Organe von juristischen Personen, denen die Stadt als Mitglied angehört,
17. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der städtischen Bediensteten,
18. die Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister,
19. das Einvernehmen zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
20. die Bestellung der Stellvertreter des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten,

21. die Ernennung, Anstellung und Entlassung der leitenden Beamten und Angestellten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
22. die Verfügung über Vermögen der Stadt, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
23. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
24. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist,
25. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen gleichkommen- den Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
26. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen, die Feststellung der Jahresabschlusses, die Wirtschaftspläne und die Feststellung der Jahresab- schlüsse von Sondervermögen,
27. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen),
28. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprü- che, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
29. den Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentli- chen und privaten Rechts und den Austritt aus diesen,
30. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
31. die Entscheidung nach dem Feuerwehrgesetz (FwG) über Zustimmung zur Wahl des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr und seines Stellvertreters und über deren Abberufung (§ 8 Abs. 2 FwG),
32. die Festlegung der allgemeinen Grundstückspreise bei Verkäufen durch die Stadt,
33. die Feststellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und örtlichen Bauvorschriften,
34. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen und von Beiräten, sowie die Auf- stellung von Vorschlagslisten.

(3) Der Gemeinderat ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, so- weit die in § 6 genannten Obergrenzen überschritten werden.

§ 4 Bildung von beschließenden Ausschüssen

Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
2. der Ausschuss für Soziales, Kultur, Schule und Sport,
3. der Technische- und Umweltausschuss.

§ 5 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen gehören der Oberbürgermeister als Vorsitzender und die jeweils nachfolgende Zahl von weiteren Mitgliedern des Gemeinderats an:

- | | |
|---|----------------|
| 1. dem Verwaltungs- und Finanzausschuss | 10 Mitglieder, |
| 2. dem Ausschuss für Soziales, Kultur, Schule und Sport | 10 Mitglieder, |
| 3. dem Technischen- und Umweltausschuss | 12 Mitglieder. |

(2) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Für die allgemeinen Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen:

1. Entscheidung über die Ausführung eines im Haushaltsplan vorgesehenen Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlage bei Gesamtkosten von mehr als 75.000,-- € bis 500.000,-- € im Einzelfall,
2. Anerkennung der Schlussabrechnung bei einem im Haushaltsplan vorgesehenen Bauvorhaben bei Gesamtkosten von mehr als 250.000,-- € bis 500.000,-- € im Einzelfall,
3. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 75.000,-- € bis zu 500.000,-- € im Einzelfall. Bei vorraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf,
4. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und die Verwendung der Deckungsreserve von mehr als 25.000,-- € bis

100.000,-- € im Einzelfall und die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesener Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000,-- € bis 20.000,-- €,

5. Verzicht auf Ansprüche, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt von mehr als 10.000,-- € bis 50.000,-- € im Einzelfall,
6. Stundung von Beträgen über 50.000,-- €,
7. die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen und die Gewährung von Sicherheiten bis zum Betrag von 500.000,-- € im Einzelfall, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen bis zum Betrag von 100.000,-- € im Einzelfall mit Ausnahme der Rechtsgeschäfte, für die das Innenministerium die Genehmigung nach § 88 Abs. 2 GemO aufgrund von § 88 Abs. 4 GemO allgemein erteilt hat,
8. Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten von mehr als 50.000,-- € bis 200.000,-- € im Einzelfall,
9. Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 50.000,-- € bis zu 200.000,-- € im Einzelfall,
10. Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als 50.000,-- € bis zu 100.000,-- € Wert im Einzelfall,
11. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken mit einem monatlichen Miet- oder Pachtwert über 5.000,-- €, von unbebauten Grundstücken über einem jährlichen Pachtwert von mehr als 50.000,-- € und von beweglichem Vermögen über einem Jahresmietwert von 50.000,-- €,
12. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000,-- € bis zu 100.000,-- € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt mehr als 10.000,-- € bis zu 50.000,-- € beträgt, mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,
13. Abschluss von neuen Versicherungsverträgen bei einer Jahresprämie von über 10.000,-- € im Einzelfall,
14. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag von über 500,-- € jährlich sowie der Austritt aus ihnen.

- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftskreise die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Umwandlung eines Beamtenverhältnisses, Entlassung (einschließlich Versetzung in den einstweiligen und endgültigen Ruhestand) von Beamten der Besoldungsgruppe A11 und A12 sowie die Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, Festsetzung der Vergütung, Höhergruppierung, Kündigung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten der Entgeltgruppen 12 und 13 bzw. S 18 zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 7

Verhältnis zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Aufgabengebiete (Geschäftskreise im Sinne der §§ 9 - 11) selbständig anstelle des Gemeinderats, jedoch nur innerhalb der in § 6 genannten Wertgrenzen.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, so lange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat die Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (4) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Oberbürgermeister die Entscheidung des Gemeinderats herbei.

§ 8

Einschränkung der Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

Die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse werden in den Stadtteilen, in denen nach § 14 Ortschaften eingerichtet werden, durch die Zuständigkeiten der Ortschaftsräte (§ 16) eingeschränkt.

§ 9

Geschäftskreis und Zuständigkeiten des Verwaltungs- und Finanzausschusses

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten aus den Aufgabenhauptgruppen

Allgemeine Verwaltung

Zentrale Verwaltung, Personal, Gleichstellungsfragen, Statistik und Wahlen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rechnungsprüfung.

Finanzen

Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten, Liegenschaften, Verteidigungslasten.

Recht, Sicherheit und Ordnung

Recht, Sicherheit und Ordnung, Einwohner- und Meldewesen, Personenstand, Sozialversicherung, Feuerschutz, Zivilschutz, und für die Angelegenheiten der Aufgabengruppe Wohnungsförderung sowie für die Aufgabengruppen Wirtschafts- und Verkehrsförderung und Forsten aus der Aufgabenhauptgruppe Wirtschaft und Verkehr.

(2) Die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst neben den allgemeinen Zuständigkeiten nach § 6

1. die Entscheidung nach dem Feuerwehrgesetz (FwG) und der Feuerwehrsatzung (FwS) über
 - a) die Zustimmung zur Wahl der Abteilungskommandanten und stellvertretenen Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr und deren Abberufung (§ 8 Abs. 2 FwG, § 11 Absätze 12 und 13 FwS)
 - b) den Ausschluss vom Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Abs. 3 FwG),
 - c) die Verleihung der Eigenschaft als Ehrenmitglied (§ 9 FwS),
2. Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken,
3. Verpachtung der Jagd.
4. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100,00 Euro, wird über die Annahme oder Vermittlung in zusammengefasster Form entschieden.

§ 10

Geschäftskreis und Zuständigkeiten des Ausschusses für Soziales, Kultur, Schule und Sport

Der Ausschuss für Soziales, Kultur, Schule und Sport ist zuständig für die Aufgabenhauptgruppen

Schule und Kultur

Schulen, Kultur, Bibliothek, Musikschule, Museen, Theater, Archiv, Kunstmuseum.

Soziales, Jugend und Gesundheit

Soziales, Jugend, Kindergartenangelegenheiten, Sport, Lastenausgleich.

§ 11

Geschäftskreis und Zuständigkeiten des Technischen- und Umweltausschusses

(1) Der Technische- und Umweltausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten aus den Aufgabenhauptgruppen

Bauwesen

Bauverwaltung, Stadtplanung, Bauordnung, Hochbau, Tiefbau, Grünflächen und

Öffentliche Einrichtungen

Stadtreinigung, Märkte.

Der Technische- und Umweltausschuss ist für sämtliche Aufgaben des Umweltschutzes der Aufgabenhauptgruppen Bauwesen und Öffentliche Einrichtungen zuständig. Außerdem ist er für die ordnungsrechtlichen Angelegenheiten des Straßenverkehrs aus der Aufgabengruppe Sicherheit und Ordnung zuständig.

(2) Die Zuständigkeit des Technischen- und Umwaltausschusses umfasst neben der allgemeinen Zuständigkeit nach § 6

1. Zustimmungen, Anhörungen und Stellungnahmen der Stadt in planungs- und baurechtlichen Verfahren, soweit die Entscheidung für die Bauleitplanung oder für das Orts- und Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung ist.
2. Entscheidungen nach dem BauGB über
 - a) Antrag der Stadt nach § 15 BauGB,
 - b) Grenzregelungen (§§ 80 - 82 BauGB).
3. Zustimmung nach § 37 Abs. 4 und 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO),
4. Entscheidungen nach der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) über die
 - a) Festlegung von Abrechnungsgebieten,
 - b) Festsetzung des Werts der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Erschließungsbeitragssatzung),
 - c) Anwendung der Kostenspaltung.

(3) Der Technische- und Umwaltausschuss ist außerdem als ständiger Umlegungsausschuss zuständig für die von der Stadt sowie die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

(4) Auf den Technischen- und Umwaltausschuss findet § 7 Abs. 3 keine Anwendung, so weit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.

§ 12 Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, sofern ihm diese Zuständigkeiten nicht bereits als Geschäfte der laufenden Verwaltungskraft Gesetzes zukommen:

1. die Erteilung von Annahme- und Auszahlungsanordnungen,
2. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Anstellung, Beförderung, Umwandlung eines Beamtenverhältnisses und Entlassung (einschließlich Versetzung in den einstweiligen und den endgültigen Ruhestand) von Beamtenanwärtern und der Beamten bis Besoldungsgruppe A10,
3. die Entscheidung über die Einstellung, Entlohnung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, Höhergruppierung, Kündigung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1-11 bzw. S 17, von Beschäftigten auf Zeit, Beschäftigten für Aufgaben von begrenzter Dauer und von Aushilfskräften.
4. die Bewilligung von Lohn-, Vergütungs- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und ähnlichen Leistungen an städtische Bedienstete,
5. die Entscheidung über die Ausführung eines im Haushaltsplan vorgesehenen Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen, wenn die Gesamtkosten 75.000,-- € nicht übersteigen,
6. der Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Vergabesumme von 75.000,-- € im Einzelfall. Bei vorraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für die Beschaffung von Verbrauchsgütern des Wirtschafts- und Betriebsbedarfs,
7. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesener Freigiebigkeitsleistungen und Darlehen bis zur Höhe von 5.000,-- €,
8. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 25.000,-- €,
9. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 10.000,-- € im Einzelfall,
10. Stundung bis zu 50.000,-- €,
11. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung,
12. die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.), die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Grundsätze,
13. der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu einem Wert von 50.000,-- € im Einzelfall,

14. die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 50.000,-- € im Einzelfall,
15. der Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 50.000,-- € im Einzelfall, darüber hinaus der Verkauf von Nutzholz,
16. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,-- €, von unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von 50.000,-- € und von beweglichem Vermögen bis zu einem Jahresmietwert von 50.000,-- €,
17. die Führung von Rechtsstreitigkeiten ohne grundsätzliche Bedeutung und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 50.000,-- € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 10.000,-- € nicht übersteigt,
18. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 500,-- € jährlich sowie der Austritt aus ihnen,
19. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen, für die das Innenministerium die Genehmigung nach § 88 Abs. 2 GemO aufgrund von § 88 Abs. 4 GemO allgemein erteilt hat,
20. die Bewilligung von Rangänderungen für dinglich gesicherte Rechte in Abtl. II und III des Grundbuchs,
21. die Erteilung von in Satzungen und Polizeiverordnungen vorgesehenen Genehmigungen und Erlaubnissen sowie die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen oder Polizeiverordnungen festgelegt sind,
22. die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Gemeinderats und der Ausschüsse,
23. die Bestellung von Einwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u.ä., sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
24. die Erklärung der Stadt zum Einbürgerungsantrag eines Ausländer nach § 8 Nr. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes,
25. wenn nicht im Einzelfall die Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt oder für das Orts- und Landschaftsbild von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist, Zustimmungen, Anhörungen und Stellungnahmen der Stadt in planungs- und baurechtlichen Verfahren,
26. die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Bodenverkehrs (§ 19 BauGB und § 8 LBO),
27. die Entscheidungen bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen über die Erteilung von Genehmigungen nach §§ 144, 145 und 169 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und

über die Aufhebung und Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen (§§ 182, 186 BauGB),

28. der Abschluss von neuen Versicherungsverträgen bis zu einer Jahresprämie von 10.000,-- € im Einzelfall,
29. die Stellungnahme zu Anträgen auf Gaststättenerlaubnis, zu sonstigen gewerblichen Anträgen und zu ortspolizeilichen Angelegenheiten,
30. der Verzicht auf dinglich gesicherte Rechte in Abtl. II des Grundbuchs,
31. die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Sportförderungsrichtlinien an Turn- und Sportvereine und der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien zur Förderung der musikpflegenden Vereine an musikpflegende Vereine,
32. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 FwG,
33. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit die in § 6 genannten Untergrenzen unterschritten werden,
34. die Aufnahme von Krediten.

(3) Für Entscheidungen der Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Stadt mit mindestens 50% des Stammkapitals beteiligt ist, hat der (haben die) Vertreter der Stadt die Weisungen des Gemeinderats einzuholen.

Die Zuständigkeiten der Ortschaftsräte nach § 16 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 13 Hauptamtliche Beigeordnete

- (1) Als Stellvertreter des Oberbürgermeisters werden zwei hauptamtliche Beigeordnete bestellt.
- (2) Der Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Erster Bürgermeister, der weitere Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

§ 14 Einrichtung von Ortschaften

Die Stadtteile Burgfelden, Laufen, Lautlingen, Margrethausen, Onstmettingen und Pfeffingen werden als Ortschaften im Sinne des § 68 GemO gleichen Namens eingerichtet.

§ 15
Bildung von Ortschaftsräten

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften Burgfelden, Laufen, Lautlingen, Margrethausen, Onstmettingen und Pfeffingen werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht in der Ortschaft Burgfelden aus 7 und in den übrigen Ortschaften aus je 11 Mitgliedern.

§ 16
Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

- (1) Die Ortschaftsräte haben die örtliche Verwaltung ihrer Ortschaft zu beraten. Sie sind zu hören, bevor in wichtigen Angelegenheiten, die ihre Ortschaft betreffen, entschieden wird. Sie haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, soweit sie ihre Ortschaft betreffen.
- (2) Den Ortschaftsräten werden folgende Aufgaben jeweils für den Bereich ihrer Ortschaft im Rahmen der jeweiligen allgemeinen Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse nach § 7 und der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen:
 1. Unterhaltung des Bauhofs,
 2. Unterhaltung der Ortsstraßen und Wirtschaftswege, der Sportanlagen, Spielplätze und Grünanlagen sowie Pflege des Ortsbildes,
 3. Zustimmung zu Plänen für städtische Bauvorhaben,
 4. Ausrüstung der Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr und Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses,
 5. Förderung von Veranstaltungen zur Pflege des örtlichen Brauchtums sowie Förderung der örtlichen Vereine,
 6. Regelung der Belegung und Benutzung von öffentlichen Gebäuden und Plätzen,
 7. Verpachtung von unbebauten Grundstücken, soweit sie nicht für öffentliche Zwecke benötigt werden,
 8. Verpachtung der Jagd, in der Ortschaft Onstmettingen außerdem die Verpachtung der Schafweide,
 9. Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für die dem Oberbürgermeister kraft Gesetzes zukommenden Aufgaben der laufenden Verwaltung.

§ 17
Bestellung von Ortsvorstehern

In den Ortschaften Burgfelden, Laufen, Lautlingen, Margrethausen, Onstmettingen und Pfeffingen werden Ortsvorsteher bestellt.

§ 18
Zuständigkeiten der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher sind Vorsitzende der Ortschaftsräte und ständige Vertreter des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten beim Vollzug der Beschlüsse der Ortschaftsräte und der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (2) Der Oberbürgermeister kann den Ortsvorstehern allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen; sie unterstehen unmittelbar dem Oberbürgermeister oder einem Beigeordneten.
- (3) Die Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19
Einrichtungen von örtlichen Verwaltungen

In den Ortschaften Burgfelden, Laufen, Lautlingen, Margrethausen, Onstmettingen und Pfeffingen werden örtliche Verwaltungen eingerichtet.

§ 20
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37 a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien, sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 21 *
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 2. Januar 1975 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Dezember 1989 außer Kraft.

* Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 21. Mai 1992.